

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp Stuttgart, 1936

1. Die Frage des Grundworts (Zeichentheorien: Homeyer, E. Mayer, Herbert Meyer, Sohm)

urn:nbn:de:hbz:466:1-72426

8. Herbert Meyer hat meine Auffassung vorgetragen, aber als unmöglich abgelehnt, ohne mein Wissensargument zu erwähnen. Meyer selbst sieht ³⁷) in dem hantgemal aller drei Stellen die Bezeichnung einer Gerichts- und Geschlechtssäule, die noch andere Bennenungen trage. Das hantgemal begegnet uns als Malbaum, als Gerichtswahrzeichen, als Staffelstein, als Säule auf der Stufenpyramide. Diese Säule bilde einen Bestandteil des Edelhofs und die Glieder des gerichtbesitzenden Geschlechts, die Schöffenbaren, ziehen sich durch Eid auf dieses Wahrzeichen ihrer Freiheit und Abkunft. Diese Gerichts- und Geschlechtssäule, die unter hantgemal gemeint ist, steht auf der Gerichtsstätte des Geschlechtsgerichts. In der Forumsstelle sei unter dem Gerichte, in dem das hantgemal liegt, nicht ein Gerichtsbezirk gemeint, sondern der "Gerichtsring", innerhalb dessen die Gerichts- und Geschlechtssäule errichtet ist und allerdings nicht "liegt", sondern "steht" ³⁷a).

Diese Meinung wird nicht durch den Inhalt der besprochenen Hantgemalstellen, sondern durch die beiden zusammenhängenden Ansichten, die Schwurtheorie der Worterklärung und die Gerichtstheorie, begründet.

b) Die Worterklärung 38) (Schwurtheorie). § 25.

1. Bei zusammengesetzten Worten ist der zweite Wortteil das Grundwort, es enthält den Oberbegriff, der den Gegenstand der Zusammensetzung einschließt. Der erste Wortteil ist die Determinante, welche der Unterfall heraushebt, von anderen Vorstellungen, die unter den Oberbegriff fallen, unterscheidet.

57a) Auch der Deutung "Gericht" = "Gerichtsring" kann ich nicht zustimmen. Der Gesamtinhalt der Stelle ergibt die Vorstellung eines Gerichtsbezirks, in dem man wohnen und in dem auch ein Landgut liegen kann.

es

en

er

ur

rn

is

er

ft.

en

en

nd

h,

id

m

id

en

en

11-

es

its

³⁷⁾ S. 39 ff., S. 41 ff., S. 48 oben.

³⁸⁾ Die bisher versuchten Worterklärungen lassen sich in drei Gruppen ordnen: Wir haben einmal "Zeichentheorien", die mal (Zeichen) zugrunde legen (Homeyer, E. Mayer, Sohm, Herbert Meyer). Sie sind aus den in § 26 dargelegten Gründen abzulehnen. Wir haben ferner Versuche, hand durch and zu ersetzen (Andtheorien, van Helten, Fr. Kaufmann). Vgl. über diese Ansichten § 31 n. 4 ff. Die dritte Gruppe versucht eine Verbindung von hand und mahal (Mahaltheorien) (Schönhoff, Heusler, S. Keller). Diese Versuche werden in § 33 besprochen werden.

Bei dem zweiten Bestandteile unseres Problemworts sind stets zwei verschiedene Wortstämme in Erwägung gezogen worden:

- a) Der eine Wortstamm ist das ursprünglich zweisilbige mahal, Gericht, Versammlung, concio, das latinisiert als mallum in den Quellen der fränkischen Zeit eine so große Rolle spielt und noch heute in Mahlstätte, Gemahl usw. erhalten ist. b) Der zweite Wortstamm ist das einsilbige mâl, Flecken, Zeichen, Nota, das heute sowohl als simplex, das Mal, wie den Zusammensetzungen Denkmal, Wundmal usw. vorkommt. Die Verschiedenheit der beiden Wortstämme ist heute allgemein anerkannt ³⁹).
- 2. Die Übersicht über die überlieferten Wortformen ergibt nun, daß wir es in dem zweiten Teile unseres Problemworts mit dem zweisilbigen Stamme mahal zu tun haben und nicht mit dem einsilbigen Wortstamme mal, Zeichen. Die beiden Silben von mahal konnten zusammengezogen werden und sind später zusammengezogen worden. Aus mahal ist auch ein Wort: mal entstanden. Aber der einsilbige Stamm mal konnte nicht zweisilbig werden. Auch das zwischen den Silben stehende h ist Niederschlag eines hörbaren Lauts und nicht etwa ein Dehnungszeichen. Diese Ursprünglichkeit von mahal ist zunächst für Sachsen völlig sicher. Der Heliand überliefert, wie oben mitgeteilt, das zweisilbige Wort. Es ist völlig unbestritten, daß er auch an anderen Stellen die beiden Worte unterscheidet. Wir finden immer die Form mahal, wenn der Zusammenhang die Bedeutung Versammlung ergibt und andererseits finden wir das einsilbige mal, wenn sie sachliche Bedeutung "Zeichen" ist. Es wird nun allgemein und mit Recht als selbstverständlich angenommen, daß das Wort hantgemal des Sachsenspiegels dasselbe Wort ist wie im Heliand, also eine jüngere Zusammenziehung vorliegt. Deshalb ist zunächst für das sächsische Gebiet als Grundwort mahal einzustellen.

Die Beobachtung der bayrischen Stellen ergibt eine Bestätigung, und zwar wie mir scheint, eine sehr überzeugende. Diejenigen Fundstellen, in denen das Wort nach seiner Bedeutung dem sächsischen Worte verwandt ist 40), zeigen alle eine zweisilbige

³⁹⁾ Vgl. Sievers, Indogermanische Forschungen, 1894 S. 336, Alois Meister, Arch. f. Kulturgesch. Bd. 4 (1906) S. 393, F. Kauffmann, Aus dem Wortschatze der Rechtsgeschichte, Ztschr. f. deutsche Phil. 1916 S. 182 ff. 40) Zweisilbige Formen zeigen zunächst die drei Salzburger Vorbehaltsstellen aus den Jahren 925, 927, 935 (hantkirnahili, hantigimali, hantkima-